

|   |   |   |
|---|---|---|
| <b>Bericht</b>                            | Geschäftsbereich  | Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt                                    |
|   | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 104 - Straßen und Verkehr   |
|   | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Marcus Issel<br>563 - 5167<br>563 - 4725<br>marcus.issel@stadt.wuppertal.de |
|   | Datum:  | 11.05.2011  |
|   | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/0441/11</b><br>öffentlich   |
| Sitzung am                                | Gremium   | Beschlussqualität   |
| <b>08.06.2011</b>                         | <b>Bezirksvertretung Vohwinkel</b>                      | <b>Entgegennahme o. B.</b>  |
| <b>Bürgerantrag Lettow-Vorbeck-Straße</b> |   |   |

### Grund der Vorlage

1. Bürgerantrag und Prüfauftrag aus der Sitzung der Bezirksvertretung vom 13.04.2011

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung nimmt den Bericht der Verwaltung entgegen.

### Einverständnisse

Entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Die Leitung der Kindertagesstätte (KiTa) Lettow-Vorbeck-Straße bittet um Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs gemäß § 42 Abs. 4a StVO) in der Lettow-Vorbeck-Straße 59 – 67 (Stichstraße) sowie ein absolute Haltverbot in diesem verkehrsberuhigten Bereich.

In der Zeit, in der die Kinder zur KiTa gebracht und am Nachmittag wieder abgeholt werden, ergeben sich gefährliche Situationen. Insbesondere entstehen Konflikte vor dem Eingangsbereich der KiTa zwischen Fußgängern und Kfz.

Die Stichstraße ist im vorderen Teil 5 m und nach der Einmündung nur noch 3,50 m breit, es gibt auf der südlichen Fahrbahnseite einen Seitenstreifen auf dem geparkt werden kann sowie einen Behindertenparkplatz.

Es gibt lediglich einen schmalen Gehweg auf der nördlichen Seite mit einer Breite von deutlich unter 1 Meter.

Eltern mit Kinderwagen und/oder Kindern finden auf diesem Gehweg keinen Platz und müssen auf der Fahrbahn gehen. Zu Stoßzeiten kommt es zu Konflikten mit anderen Eltern, die ihre Kinder abholen und mit dem Auto in die Stichstraße einfahren, wenden oder mangels Wendemöglichkeit rückwärts aus der Straße heraus fahren.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs setzt voraus, dass die betreffende Straße eine überwiegende Aufenthaltsfunktion erkennen lässt (z. B. niveaugleicher Ausbau; geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen des Straßenbaulastträgers). Das ist in der Stichstraße nicht der Fall, dieser Bereich ist wie eine übliche Straße im Separationsprinzip ausgebaut.

Um die Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich zu erfüllen sind umfangreiche Umbaumaßnahmen erforderlich. Die Absenkung von Gehweg und Seitenstreifen müssten mindestens vorgenommen werden.

Ein verkehrsberuhigter Bereich erlaubt das Befahren der Straße mit Schrittgeschwindigkeit, unter der Maßgabe, dass Fußgängern Vorrang zu gewähren und ggf. sogar zu warten ist (§ 42 Abs. 4a StVO). Somit darf weiterhin in einen solchen Bereich gefahren werden und das Wenden oder rückwärts aus der Straße herausfahren wird nicht unterbunden. Im gesamten Bereich ist das Halten (Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen) zulässig. Geparkt werden darf hingegen nur auf markierten Flächen. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung wäre die Verdeutlichung des Parkverbots unzulässig.

Mit der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs werden also die auftretenden Probleme nicht gelöst, sondern bestünden unverändert weiter. Lediglich ein kostenintensiver Umbau der Straße wäre die Folge. Beispielsweise kann ein Fahrzeugführer ein Kind weiterhin übersehen und ein Wendemanöver fortsetzen, da ein mit Verkehrszeichen 325 beschilter Bereich dies weiterhin zulässt.

Aufgrund der Platzverhältnisse in der Straße sind hohe Geschwindigkeiten nicht möglich. Die derzeit gefahrenen Geschwindigkeiten entsprechen denen, die nach Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs zu erwarten sind.

Die beantragten Maßnahmen wurden am 06.05.2011 in der Sitzung des Teams „Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit“ besprochen. Das Team vertritt geschlossen die Auffassung, dass sich verkehrliche Situation in dem Sackgassenteil der Lettow-Vorbeck-Straße nicht durch das Einrichten eines verkehrsberuhigten Bereiches ändern lässt.

Die Teammitglieder sind sich einig, dass ein anderer Lösungsansatz zum Erfolg führen wird. In erster Linie werden die gefährlichen Situationen von den Eltern, die mit dem Auto bis zum Eingang der KiTa fahren selbst verursacht. In erster Linie ist an die betreffenden Eltern zu appellieren beim Bringen oder Abholen des Kindes einen Parkplatz außerhalb der Stichstraße zu suchen. Auch trotz des zeitweise hohen Parkdrucks in der Lettow-Vorbeck-Straße ist es zur den betreffenden Zeiten möglich einen Parkplatz zu bekommen.

Die brisanten Situationen zwischen den beteiligten Gruppen werden sich erst durch verstärkte gegenseitige Rücksichtnahme verbessern. Die Eltern müssen mehr Rücksicht nehmen und Ihre Kinder nicht direkt bis vor den Kindergarten fahren und auch die Eltern, die zu Fuß zur KiTa gehen, dürfen Ihre Kinder nicht alleine in der Stichstraße loslaufen lassen.

Die Kreispolizeibehörde, Direktion Verkehr wird zusammen mit der Abteilung Verkehrsunfallprävention und der Kindergartenleitung Gespräche führen und dahingehend informieren, wie die Kinder sicherer zum Kindergarten gebracht und wieder abgeholt werden können.

Ergänzend zu der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs sollte die Einrichtung einer Haltverbotszone geprüft werden.

Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite besteht in der Straße ein gesetzliches Haltverbot. Der Eingangsbereich der KiTa ist als Grundstückszufahrt anzusehen, hier besteht ein gesetzliches Parkverbot.

Im Bereich der Grundstückszufahrt auf einer Länge von 5,50 m ist die Fahrbahn 6 m breit. Hier kann legal ein Fahrzeug parken. Um Behinderungen durch ein derart abgestelltes Kfz zu vermeiden soll im Abschnitt von der Zufahrt über den Sackgassenteil bis neben Hausnummer 59 ein absolutes Haltverbot eingerichtet werden.

Zwar wird hiermit der gesetzliche Haltverbotsbereich mit erfasst, eine andere Beschilderung führt jedoch zu Missverständnissen.

Im Einmündungsbereich besteht auf der nördlichen Fahrbahnseite kein gesetzliches Haltverbot. Dort werden tatsächlich auch neben Hausnr. 59 Fahrzeuge geparkt. Die Feuerwehr wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob ein absolutes Haltverbot erforderlich ist. Wenn das der Fall ist wird eine zweite Haltverbotsstrecke angeordnet. Eine entsprechende verkehrliche Anordnung wird der Bezirksvertretung zugeleitet.

## **Demografie-Check**

Entfällt

## **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

## **Zeitplan**

Entfällt